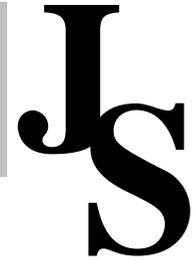


## Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)

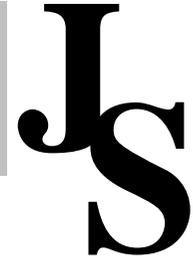
### Agenda

1. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens
2. Wesentliche Zielsetzungen des BilMoG und Anwendungsbereich
3. Änderungen bei der Bilanzierung der bAV durch BilMoG
  - Bewertung von Pensionsverpflichtungen
  - Übergangsregelung
  - Saldierungsgebot
  - Anhangsangaben
  - Latente Steuern
4. Auswirkungen für die Unternehmen



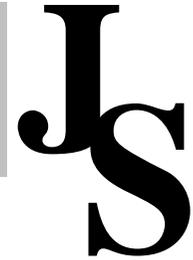
## Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Regierungsentwurf vom 21.Mai 2008 sieht erstmalige Anwendung des BilMoG für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2009 beginnen, vor
  
- Zeitplan
  - 18.03.2009: Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses
  - 26.03.2009: Gesetzesbeschluss im Bundestag
  - 03.04.2009: Zustimmung im Bundesrat
  - Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
  
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2010 beginnen
- Wahlweise erstmalige Anwendung – jedoch vollumfänglich – bereits ab 2009



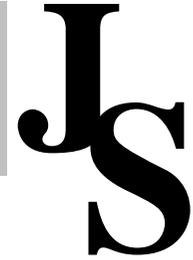
## Wesentliche Zielsetzungen des BilMoG

- Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards, jedoch kostengünstiger und einfacher
- Stärkung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses
  - umfangreiche Anhangsangaben
  - realitätsnahe Bewertung von Rückstellungen
- bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse z. B. durch
  - Beseitigung bestehender handelsrechtlicher Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte
- HGB-Abschluss bleibt Grundlage für Ausschüttungsbemessung und steuerliche Gewinnermittlung
- Kostentlastung der Unternehmen
  - aber Bewertung von Pensionsverpflichtungen aufwendiger; weiterhin bilanzbezogener Ansatz („balance sheet approach“)



## Anwendungsbereich / Buchführungspflicht

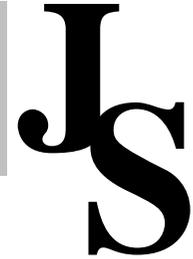
- Grundsatz: alle Kaufleute (§ 238 ff. HGB)
- Ausnahme: Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen nicht mehr als 500.000 € Umsatz p.a. und 50.000 € Gewinn p.a. aufweisen, sind von der Bilanzierungs- und Buchführungspflicht nach HGB befreit (§ 241a HGB)
  - Möglichkeit - keine Pflicht
  - Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend
  - Im Falle der Neugründung: Kriterien müssen am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung erfüllt sein.



## Bewertung von Pensionsverpflichtungen (1)

### Erfüllungsbetrag

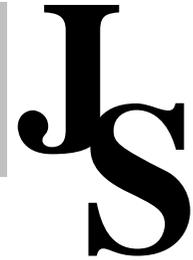
- Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrags** anzusetzen.  
(§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
  - Berücksichtigung von Trends, z.B. Renten-, Gehalts- und Karrieretrends
  - Verwendung angemessener Sterbetafeln
  - Verwendung geeigneter Bewertungsverfahren, z.B.
    - PUC-Methode nach IFRS / IAS 19
    - modifiziertes Teilwertverfahren



## Bewertung von Pensionsverpflichtungen (2)

### Rechnungszins

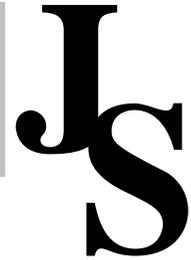
- Abzinsung (§ 253 Abs. 2 HGB)
  - Grundsatz: durchschnittlicher (7 Jahre) laufzeitkongruenter Marktzins
  - Wahlrecht für Pensionsverpflichtungen und andere langfristige Verpflichtungen:
    - **Durchschnittlicher (7 Jahre) Marktzins** bei einer angenommenen Restlaufzeit (Duration) von 15 Jahren
    - Anwendung auf den gesamten Pensionsbestand
    - Vorbehalt: Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz - und Ertragslage



## Bewertung von Pensionsverpflichtungen (3)

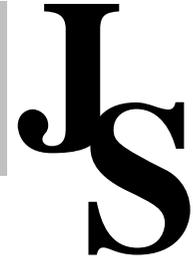
### Rechnungszins

- Ermittlung des Abzinsungssatzes gemäß einer Rechtsverordnung (RückAbzinsVO) (§ 253 Abs. 2 HGB)
  - auf Basis von Null-Coupon-Festzinsswaps
    - Durchschnittszins (Duration 15 Jahre), derzeit bei etwa 4,7 %
    - und Anhebung in etwa auf das Niveau von AA-Unternehmensanleihen
- Monatliche Veröffentlichung der Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank
- Ausweis des Zinsanteils der Rückstellungsveränderung im Finanz- / Zinsergebnis (§ 277 Abs. 5 S. 1 HGB)



## Übergangsregelung

- Grundsatz: Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften sind erfolgswirksam in der GuV zu erfassen
- Übergangsregelung für Pensionsverpflichtungen (Art. 67 Abs. 1 EGHGB)
  - **Zuführung:**
    - Wahlrecht: Verteilung des Zuführungsbetrages über 15 Jahre (d.h. bis 31.12.2024), mindestens i.H.v. 1/15 des Zuführungsbetrages pro Jahr; „frontloading“, kein „backloading“
    - Liegt Zweckvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB vor, ist der Zuführungsbetrag zunächst um aufgedeckte stille Reserven zu mindern
    - Anhangsangabe
  - **Auflösung:**
    - Verrechnung mit den Gewinnrücklagen
    - Wahlrecht: Pensionsrückstellung beibehalten, wenn Auflösungsbetrag bis 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste



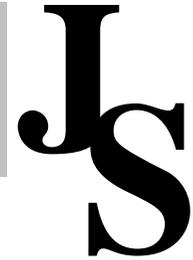
## Saldierungsgebot von Verpflichtungen und Vermögen (1)

- Saldierungsgebot (§ 246 Abs. 2 HGB) von
  - Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen mit Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Verpflichtung dienen
    - Anwendung bei Pensionsverpflichtungen, Altersteilzeitverpflichtungen, Langzeitkonten, etc.
  - Aufwendungen bzw. Erträge aus Verpflichtungen und Vermögensgegenständen



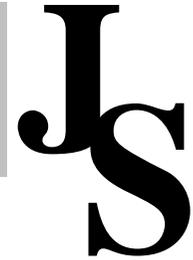
## Saldierungsgebot von Verpflichtungen und Vermögen (2)

- Ansatz des Vermögens zu Zeitwerten (§ 253 Abs. 1 S.4 HGB)
  - Aktivierung eines die Schulden übersteigenden Betrages unter einem gesondertem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ (§ 246 Abs. 2 S.3 HGB)
  
- Konkrete Anwendungsmöglichkeit der Saldierung
  - Treuhandlösungen (Contractual Trust Arrangements – CTA's)
  - verpfändete Rückdeckungsversicherungen
  - verpfändete Wertpapierdepots



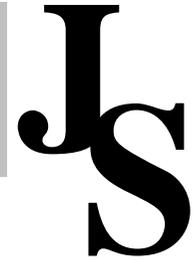
## Bewertung von Pensionsverpflichtungen - Sonderregelung

- Bestimmt sich die Höhe der Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Vermögensgegenständen, sind Rückstellungen hierfür mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Vermögensgegenstände anzusetzen (nach § 253 Abs. 1 S. 3 HGB).
  - detaillierte Anwendung dieser Regelung noch in Diskussion
  - Ansatz mit dem Wirtschaftsprüfer abstimmen



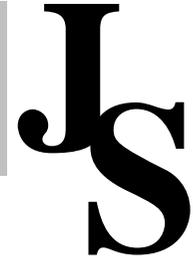
## Anhangsangaben für Pensionsverpflichtungen

- Angabe nach § 285 Nr. 24 HGB:
  - Versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren
  - Grundlegende Annahmen der Berechnung (Zinssatz, Rententrend, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, zugrunde liegende Sterbetafeln, ...)
- Angabe nach § 285 Nr. 25 HGB:
  - Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände
  - beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände
  - Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden
  - zugehörige verrechnete Aufwendungen und Erträge
- Angabe des nicht ausgewiesenen Rückstellungsbetrages (Art. 67 Abs. 2 EGHGB)
- Angabe der ausschüttungsgespernten Erträge (§285 Nr. 28 HGB)
- Fehlbetragsangabe für mittelbare Pensionsverpflichtungen (Art. 28 Abs. 2 EGHGB) wie bisher



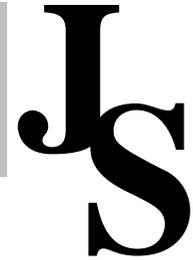
## Latente Steuern

- Zukünftige Steuerbe-/entlastung aus temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz werden als latente Steuern bilanziert
- Passivierungspflicht und Aktivierungswahlrecht für latente Steuern gemäß § 274 HGB
- Ermittlung der latenten Steuern nach dem Temporary-Konzept (bilanzorientierter Ansatz)
- Grundsatz: Saldierung aktiver und passiver latenter Steuer, aber: Bruttoausweis alternativ möglich
  - ⇒ Höhere Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz als in der Steuerbilanz führt ggfs. zur Aktivierung latenter Steuern nach BilMoG
  - ⇒ Höheres Zweckvermögen in der Handelsbilanz als in der Steuerbilanz führt zu bilanzierungspflichtigen passiven latenten Steuern



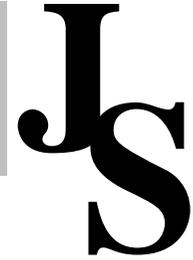
## Auswirkungen für die Unternehmen (1)

- Die neuen Bewertungsvorschriften führen i.d.R. zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz
  - Auswirkung auf Kennzahlen (z. B. bei Kennzahlen zur Kapitalstruktur)
- Höhere Volatilität der Pensionsrückstellung mit unmittelbarer Ergebnis- und Ausschüttungswirkung
  - Keine Glättungsmechanismen wie beim Korridorverfahren (nach IFRS) bzw. keine erfolgsneutrale Erfassung wie im SORIE (nach IFRS)
  - Bilanzierung von aktiven latenten Steuern wirkt der Ergebnisvolatilität entgegen
  - Verringerung des Ausschüttungsvolumens in der Zukunft durch
    - Nachholung der Passivierungslücken aus der Vergangenheit
    - höhere künftige Zuführungen aufgrund des neuen Bewertungsverfahrens der Pensionsrückstellungen



## Auswirkungen für die Unternehmen (2)

- Saldierung führt zu einer Bilanzverkürzung (Verbesserung der Bilanzoptik und Kennzahlen zur Kapitalstruktur)
- Passivierungswahlrecht für mittelbare Versorgungszusagen bleibt bestehen (Art. 28 EGHGB)
  - bei Kapitalgesellschaften müssen Fehlbeträge weiterhin im Anhang angegeben werden
  - Mittelbare Durchführungswege bleiben weiterhin attraktiv
    - bei Ausfinanzierung bestehender Versorgungszusagen
    - bei Neueinrichtung beitragsorientierter Systeme
- Bilanzierung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz erfolgt unverändert nach § 6a EStG
  - Handelsrechtlich entstehender Zusatzaufwand kann steuerrechtlich nicht angesetzt werden (→ nur durch Wechsel auf mittelbaren Durchführungsweg ist dieses Problem lösbar)
- Kosten für Gutachten steigen, da grundsätzlich zusätzliches Gutachten für die Handelsbilanz erforderlich ist (honorarpflichtig!)



## Auswirkungen für die Unternehmen (3)

- Pensionsverpflichtungen rücken im Finanzbereich HGB-bilanzierender Unternehmen (noch) stärker in den Fokus
- geeignete Maßnahmen zur Risikosteuerung werden stärker genutzt
  - Zusagegestaltung bei bestehenden und neuen Versorgungswerken, z.B.
    - Tendenz zu beitragsorientierten Zusagen
    - Kapital vs. Rente
    - Festbetragszusage vs. gehaltsabhängige Zusage
  - Tendenz zur Ausfinanzierung bestehender Verpflichtungen steigt
  - Tendenz zur Nutzung „versicherungsförmiger“ mittelbarer Durchführungswege

**Dr. Josef Saurer – Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
„Versicherungsmathematik und betriebliche Altersversorgung“  
(Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern)**



## **Kontaktdaten**

**Dr. Josef Saurer**

Weissenseestr. 106

D-81539 München

Telefon (Festnetz): (089) / 64 94 77 61

Telefon (Mobil): (0179) / 68 57 697

E-Mail: [josef.saurer@t-online.de](mailto:josef.saurer@t-online.de)

Homepage: [www.josefsaurer.npage.de](http://www.josefsaurer.npage.de)